

# Denzlinger Nachrichten

## AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



### Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen  
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371  
E-Mail: [gemeinde@denzlingen.de](mailto:gemeinde@denzlingen.de)  
Internet: [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr  
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



### Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110  
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112  
Rufnummer Krankentransport: 19222  
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117  
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70  
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116  
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)  
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)  
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1792 (Gemeinde)  
zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

### Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde Denzlingen

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen

Am Dienstag, 05.12.2023, 20:00 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen statt.

#### Tagesordnung:

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 3 Umstellung auf Digitalfunk – Beschaffung von Endgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Denzlingen
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Denzlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) nebst Gebührenkalkulation
- 5 L110, Radweg entl. der Kirchstraße  
– Projektbericht, Übersicht der Baukosten  
– Tief- / und Straßenbau  
– Beleuchtung
- 6 Antrag Freie Wähler Denzlingen e. V. Überdachung Parkplätze mit Photovoltaik vom 12.09.2023
- 7 Kurzinformation zum Stand der kommunalen Wärmeplanung
- 8 Gründung eines Eigenbetriebs Bauland der Gemeinde Denzlingen – Beschluss über die Betriebssatzung
- 9 Interkommunaler Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen – Neubestellung der Gutachter für die Gemeinde Denzlingen
- 10 Bike & Ride, Spitalweg
- 11 Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann  
Bürgermeister

nichteuropäisches Ausland) mit einer Gültigkeit von jeweils sechs Jahren ausgestellt. Sie können sich auch zwecks den Einreisebestimmungen des Reiseziels an das Auswärtige Amt wenden.

Die Ausweispflicht besteht weiterhin erst ab einem Alter von 16 Jahren, soweit kein Dokument für eine Auslandsreise benötigt wird.

Bei einer bevorstehenden Reise ist daher auf die jeweilige Bearbeitungszeit der Ausweise bzw. Pässe zu achten. Die Bundesdruckerei hat bei Personalausweisen aktuell eine Bearbeitungszeit von zwei bis drei Wochen und bei Reisepässen von etwa vier Wochen.

#### Zur Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Altes Ausweisdokument
  - Geburtsurkunde (wenn noch kein Dokument vorhanden)
  - Ein aktuelles biometrisches Passbild
  - Zustimmungserklärung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (Diesen Vordruck finden Sie wie folgt: Homepage Denzlingen - Bürgerservice - Formulare & Downloads)
  - Personalausweis bzw. Reisepass der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- Ebenso ist die persönliche Vorsprache des Kindes mit einem sorgeberechtigten Elternteil erforderlich.

Für Fragen steht das Bürgerbüro unter Telefon 611-1330, 611-1331 oder 611-1332 oder per E-Mail [buergerbuerero@denzlingen.de](mailto:buergerbuerero@denzlingen.de) zur Verfügung.

## Herbstlaub erhöht das Unfallrisiko: Gehwege sauber halten

Derzeit fällt saisonbedingt stellenweise sehr viel Laub auf Geh- und Radwege. Wenn das Laub nicht beseitigt wird, kann es zu Unfällen kommen, wenn Fußgänger oder Radfahrer ausrutschen und stürzen.

Gemäß den Vorschriften der Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Denzlingen (<https://denzlingen.de/eip/pages/ortsrecht.php>) sind Straßenanlieger verpflichtet, die Gehwege zu reinigen. Die Satzung regelt das ganzjährige Sauberhalten der Gehwege und Fahrbahnrande sowie das Streuen und Räumen bei Schneefall im Winter. Wir weisen in diesem Zusammenhang vorsorglich auf mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen für die Straßenanlieger hin.

**Bitte lassen Sie es nicht zu Unfällen kommen! Entfernen Sie das Laub von den Gehwegen und entsorgen Sie es in den dafür bereitgestellten Laubkörben.**



## Räum- und Streupflicht

Da der Winter bevorsteht, möchte die Gemeindeverwaltung wie in jedem Jahr die Straßenanlieger auf haftungsrechtlicher Sicht nachfolgend über ihre Pflichten nach der aktuellen Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Denzlingen informieren:

#### Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

#### § 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer

solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

#### § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gehwege auf denen Radfahren erlaubt ist, sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen und durch STVO-Verkehrszeichen und/oder STVO-Zusatzzeichen gekennzeichnet.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

#### § 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### § 5 Umfang des Schneeräumens

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine Breite von 1,50 Metern (sofern baulich bedingt dieses Maß nicht unterschritten ist) von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Im Bereich der Bushaltestellen räumt und streut der Bauhof die gesamte Gehwegfläche bei jeder Bushaltestelle auf die Länge der haltenden Busse. Die Räumung der Bushaltestellen erfolgt gemäß Routenplan (s. Anhang zur Streupflichtsatzung). Änderungen der Rangfolge sind der Gemeinde Denzlingen vorbehalten und werden gegebenenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen bekannt gegeben.

#### § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist

## Erinnerung Ablesung Wasserzähler 2023

Für die Jahresabrechnung der Wasser-/Abwassergebühren 2023 möchten wir Sie um Ihre Mithilfe durch das Selbstablesen der Wasserzähler bitten. Auf der Grundlage der von Ihnen gemeldeten Zählerstände wird dann Ihre Wasser- und Abwassergebührenabrechnung erstellt.

Die Ablesebriefe wurden durch die Firma **co.met GmbH nach und nach** an alle Hauseigentümer und Hausverwaltungen versendet. Bitte teilen Sie uns die Zählerstände **bis zum 30. November 2023** mit, damit der Verbrauch nicht geschätzt werden muss. Die Jahresabrechnung Wasser/Abwassergebühren 2023 werden dann Ende Januar 2024 an unsere Wasserkunden versendet.

Für die Übermittlung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:  
**Internet:** Unter der Adresse [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de), Online-Zählerstandserfassung, können Sie sich durch die Eingabe Ihres Buchungszeichens und Ihres individuellen Passworts (entnehmen Sie Ihrem Ablesebrief) einloggen und die Werte eingeben.

**Fax:** Sie können die Ablesebriefe auch in den entsprechenden Kartenabschnitt des Anschreibens eintragen und die Karte **per Fax an 0681 / 587-5011** senden.

**Rathaus:** Die Karte kann im Rathaus Denzlingen neben der Infozentrale in die dafür bereitgestellte Box oder außerhalb der Öffnungszeiten in den Briefkasten eingeworfen werden.

**QR-Code:** Das Online-Portal kann auch mit dem Smartphone über den auf der linken Seite des Schreibens befindlichen QR-Code aufgerufen und der Zählerstand eingegeben werden.

#### Vorabinformation für die Wasserablesung 2024

Aufgrund einer Programmumstellung werden wir die Zählerablesungen 2024 früher durchführen, ca. September 2024. Die Verbräuche werden dann zum 31. Dezember 2024 hochgerechnet.

Ihr Eigenbetrieb Wasserversorgung  
Denzlingen

## Ab 1. Januar werden keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt

Aufgrund der Änderung des Passgesetzes dürfen ab dem 1. Januar 2024 Kinderreisepässe nicht mehr ausgestellt, verlängert oder aktualisiert werden. Bereits ausgestellte Kinderreisepässe verlieren nicht ihre Gültigkeit. Künftig werden auch für Kinder je nach Reiseziel ein Personalausweis (Kosten 22,80 Euro, europäisches Ausland) oder ein Reisepass (Kosten 37,50 Euro,

unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

Denzlingen, 2. Dezember 2014

**Markus Hollemann,**  
Bürgermeister

**Winterdienst-Standorte Splittlager + Splittkästen**

Lager 1: Parkplatz beim Sport & Familienbad MACH' BLAU

Behälter 2: Schwarzwaldstraße / Ecke Sommerhofweg

Behälter 3: Kreuzung Allmendstraße - Spielplatz Heidach III

Behälter 4: Hinterhofstraße am Friedhof

Behälter 5: Bei den Glascontainer Hauptstraße 34

Behälter 6: Parkplatz Hachbergerstraße

Behälter 7: Kirchstraße / Ecke Mattenbühl

Behälter 8: Berliner Straße / Ecke Hindenburgstraße

Behälter 9: Bahnhofstraße Unterführung Siedlung Industriegebiet

Behälter 10: Parkplatz Kandelstraße

Behälter 11: Kindergarten Stuttgarter Straße

Behälter 12: Altenwohnanlage Leipziger Straße

Behälter 13: Heimatweg, oberhalb Edeka-Markt

Behälter 14: Spielplatz Heidach (Heimatweg)

Behälter 15: Am Bahnhof (Fußgängerunterführung)

Behälter 16: Einfahrt Mattstein

**DIE GEMEINDE DENZLINGEN GRATULIERT**

1. **Dezember:** Marga Mensfeld (80 Jahre); Susan Frank (70 Jahre).
4. **Dezember:** Guiseppa Alessandra (85 Jahre); Barbara Ewa Glodowska (75 Jahre); Werner Nübling (70 Jahre).
6. **Dezember:** Klaus Eisele (75 Jahre); Margareta Huber (70 Jahre).
7. **Dezember:** Eckhard Ortwein (85 Jahre); Monika Blunck (75 Jahre).

**INFORMATIONEN**

**Abfallabfuhr**

**Mittwoch, 6. Dezember**

Abfallgefäße (35-Liter- bis 1,1-Kubikmeter-Behälter)

**Sport & Familienbad MACH' BLAU**

Liebe Besucherinnen und Besucher des Sport & Familienbads MACH' BLAU, im MACH' BLAU wurde die erfolgreiche Sommersaison beendet. Der September hat mit seinen spätsommerlichen Temperaturen nochmal viele Besucherinnen und Besucher ins Freibad gelockt. Wir freuen uns über so viel positive Resonanz. Herzlichen Dank.

Seit Montag, den 02.10.2023 gelten nun die Winteröffnungszeiten. Das Freibad und die Außenbereiche sind nun geschlossen und werden winterfest gemacht.

**Unsere NEUEN Öffnungszeiten zur Wintersaison 2023/24:** gültig ab 2.10.2023

Öffnungszeiten MACH' BLAU	Hallenbad
Montag und Dienstag	08.30–20.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag und Freitag	13.00–20.30 Uhr
Samstag und Sonntag	08.30–20.30 Uhr
Ferien und Feiertage	08.30–20.30 Uhr

Öffnungszeiten MACH' BLAU	Sauna
Montag	13:00–22:00 Uhr Damensauna
Dienstag	13:00–22:00 Uhr Gemeinschaftssauna
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag – Samstag	13:00–22:00 Uhr Gemeinschaftssauna
Sonntag und Feiertage	10:00–22:00 Uhr Gemeinschaftssauna

**Haben Sie schon unseren Ticket-Webshop probiert? Ohne Reservierung, ohne festen Termin!**

In unserem neuen Webshop finden Sie ein breites Ticketangebot. Laden Sie Ihr Ticket direkt runter oder Sie erhalten Ihr Ticket per Mail. Mit dem erhaltenen QR-Code können Sie direkt durch das Drehkreuz das Bad eintreten. Probieren Sie es gerne aus. Den Webshop finden Sie über unsere Homepage oder scannen Sie den QR-Code hier links. Auf unserer Homepage finden Sie alle wichtigen Informationen [www.mach-blau-denzlingen.de](http://www.mach-blau-denzlingen.de). Sie erreichen das Sport & Familienbad MACH' BLAU per E-Mail unter [info@mach-blau-denzlingen.de](mailto:info@mach-blau-denzlingen.de) oder telefonisch unter 0 76 66 / 611 25 50. **Ihr MACH' BLAU Team**

**Mediathek**

**Öffnungszeiten:**

- Montag geschlossen
- Dienstag 09-12 Uhr und 15-19 Uhr
- Mittwoch 09-15 Uhr
- Donnerstag 15-19 Uhr
- Freitag 09-12 Uhr und 15-17 Uhr
- Samstag 10-13 Uhr

**Veranstaltungen:**

- Freitag, 1.12. 15-17 Uhr FreitagZeit: Roboter-Führerschein

Mediathek Denzlingen, Hauptstraße 134, Tel. 0 76 66 / 611-2240

**BiZ & Donna - Jetzt den ersten Schritt machen**

Viele Frauen in der Region gehen keiner bezahlten Arbeit nach, obwohl sie das gerne tun würden. In einem Vortrag am Donnerstag, 7. Dezember, informiert Fabian Martin interessierte Frauen in allen Fragen einer erfolgreichen Rückkehr in das Berufsleben. Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, und dauert rund zwei Stunden. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung unter <https://eveeno.com/wiedereinsteigeling>.

Die Frauen aus der „Stillen Reserve“ sind hoch motiviert und gut ausgebildet. Aber sie trauen sich häufig nicht, den ersten Schritt zu machen. Das könnte dann eine ausführliche Beratung nach Termin sein, für den sich der Wiedereinstiegsberater eine Stunde Zeit nimmt. Denn die Aspekte des beruflichen Wiedereinstiegs sind vielfältig und für jede Ratsuchende bedarf es einer individuellen Lösung, damit es mit dem zweiten Berufsstart auch nachhaltig klappt.

Fabian Martin ist „Berufsberater im Erwerbsleben“. Er begleitet Menschen während ihres Erwerbslebens bei ihrer Berufswegeplanung. Mit Informationen, Rat und bei Bedarf auch finanzieller Unterstützung richtet er sich in erster Linie an Beschäftigte und Wiedereinsteigende.

Die Veranstaltung ist Teil der von Andrea Klimak organisierten Vortragsreihe BiZ & Donna. Als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt berät sie in der Agentur für Arbeit Freiburg in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Agentur für Arbeit Freiburg

**Brandschutztyp So gibt's keine „böse“ Beschörung**

**Unachtsamkeit im Umgang mit Kerzen ist häufige Ursache für Brände**



Flackernde Lichter verbreiten in der dunklen Jahreszeit besinnliche Stimmung in der Wohnung. Wenn jedoch aus dem romantischen Kerzenschein ein richtiges Feuer wird, ist es ganz schnell aus mit der Besinnlichkeit. Die Feuerwehren appellieren an die Umsicht der Bürger, Feuergefahren zu minimieren.

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg möchte zum Beginn der Adventszeit zu einer besonderen Aufmerksamkeit im Umgang mit Kerzen und Adventsdekoration hinweisen.

- Kerzen gehören immer in eine standfeste, nicht brennbare Halterung.
- Stellen Sie Kerzen nicht in der Nähe von brennbaren Gegenständen oder an einem Ort mit starker Zugluft auf.
- Lassen Sie Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen!
- Löschen Sie Kerzen an Adventskränzen und Gestecken rechtzeitig, bevor sie ganz heruntergebrannt sind.
- Tannengrün trocknet mit der Zeit aus und ist dann umso leichter entflammbar – ziehen Sie solche Brandfallen rechtzeitig aus dem Verkehr.
- In Haushalten mit Kindern sind elektrische Kerzen ratsam. Diese sollten den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Achten Sie bei elektrischen Lichterketten – etwa auf dem Balkon – darauf, dass Steckdosen nicht überlastet werden.

Und wenn es doch einmal brennt: Rufen Sie die Feuerwehr über das Notruf-Telefon **112**

**Themen des KOGL-Infotags am 2. Dezember: „Apfelbäume“ und „Vogelschutz“**

Der KOGL Emmendingen lädt alle Interessierten zum monatlichen Infotag ein. Im Dezember findet dieser am **Samstag, 2. Dezember, von 10 bis 12 Uhr** im Lehrgarten an der Alten Straße in Kenzingen statt. Vorgestellt werden folgende Themen:

**Apfelbäume – Sorten, Pflege, Schnitt:** Bereits im Dezember kann der Schnitt von Apfelbäumen beginnen. Gestartet wird im Lehrgarten mit den Spindelbäumen und empfiehlt den Besuchern Sorten für den Hausgarten.

**Vogelschutz:** Streuobstwiesen gehören zu unseren artenreichsten Lebensräumen. Mit einfachen Maßnahmen lassen sich Lebensräume wie Garten oder Obstwiese für Vögel attraktiv weiterentwickeln und weitere Gäste anlocken. In vielen Fällen leisten Vögel wertvolle Arbeit gegen ungeliebte Schadinsekten.

Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Spende zum Erhalt des Lehrgartens ist willkommen. Die Termine und Themen aller KOGL-Infotage sowie die Anfahrt zum Lehrgarten findet man unter [www.kogl-emmendingen.de](http://www.kogl-emmendingen.de).

**Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V. (KOGL Emmendingen)**

**MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES**

**Hochburger Ackerbauabend am 4. Dezember in Forchheim**

Das Landwirtschaftsamt Emmendingen lädt am 4. Dezember um 19 Uhr zum traditionellen Hochburger Ackerbauabend in das Gemeindezentrum Forchheim, Herrenstraße 33, ein. Neben Aktuellem wird zu den Themen integrierter Pflanzenschutz, Pflanzenschutztechnik sowie Ergebnisse der Regioversuche und des Schädling-Monitorings referiert. Der Abend wird als zweistündige Sachkundeveranstaltung angeboten. Bitte Sachkundenachweiskarte mitbringen. Die Kosten für die Teilnahmebescheinigung betragen 10 Euro. Eine Anmeldung ist erforderlich. Es wird um Anmeldung über das Anmeldeformular auf der Infodienstseite [www.emmendingen.landwirtschaft-bw.de](http://www.emmendingen.landwirtschaft-bw.de) unter Aktuelles gebeten.

**Ordnungsamt des Landratsamtes jetzt in der Karl-Friedrich-Straße**

Der Umzug des Ordnungsamtes des Landratsamtes aus dem Alten Krankenhaus ist abgeschlossen: Ab Montag, 4. Dezember, befinden sich alle Ämter im ehemaligen Kripogebäude in der Karl-Friedrich-Straße 96/1 am Ortsausgang von Emmendingen. Untergebracht sind dort jetzt Ausländeramt, die Einbürgerungsstelle, die Waffenbehörde, die Gewerbe- und Gaststättenbehörde, das Schornsteinfegerwesen, die Heimaufsicht und die Dezernatsleitung. Zufahrt und Eingang erfolgen von der Karl-Friedrich-Straße aus über die Straße „An der Steige“ und die Brunnenstraße. Die Bushaltestelle „An der Steige“ wird wegen Straßenbauarbeiten derzeit und voraussichtlich noch bis zum Jahresende nicht angefahren. Für einen Besuch des Ordnungsamtes ist wie bisher eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Da das Gebäude nur im Erdgeschoss barrierefrei erreichbar ist, wird bei benötigter Hilfe um vorherige Mitteilung gebeten. Im Erdgeschoss ist hierfür ein Beratungsraum eingerichtet. Die Fußgeldstelle des Ordnungsamtes ist vom Umzug nicht betroffen und bleibt weiterhin in den Räumen in der Kaiserstuhlstraße 3 (Gründerzentrum).

**Kreiskrankenhaus Emmendingen: Schwangerschaft und Geburt**

Das Kreiskrankenhaus Emmendingen bietet am Mittwoch, 6. Dezember, ab 18.30 Uhr eine Infoveranstaltung zum Thema Schwangerschaft und Geburt im Kreiskrankenhaus an. Alle, die Familienzuwachs erwarten, sind herzlich eingeladen. Der Kurs findet im Kreiskrankenhaus Emmendingen statt. Die Teilnahme ist kostenlos, um Anmeldung wird gebeten, Telefon 07641 / 454-2271. Bei der Anmeldung erfährt man, ob die Infoveranstaltung als Webseminar oder als Vor-Ort-Termin stattfindet.

**Ende der »Denzlinger Nachrichten«**

**DENZLINGEN**

Bist Du unsere Rettung? Dann bewirb Dich jetzt!

Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe (gn) bei der Gemeinde Denzlingen ab 1. September 2024

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung über unser Online-Stellenportal unter [www.gvv-dvr.de](http://www.gvv-dvr.de).

**Fundsachen**

Folgende, nachstehend aufgeführte **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben. Die evtl. Eigentümer können sich mit uns telefonisch in Verbindung setzen (Telefon 611-1330, -1331, -1332).

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Funddatum
233/2023	Bargeld	Bargeld	18.11.2023
234/2023	Schlüssel	Zwei Schlüssel am Schlüsselring, einer mit blauer Schlüsselkappe, Abus	22.11.2023
235/2023	Mountainbike	Mountainbike Giant, Talon, Blaus, orange	22.10.2023
236/2023	Mountainbike	Mountainbike Conway, schwarz	13.07.2023
237/2023	E-Bike	E-Bike Raymon, schwarz	01.09.2023
238/2023	Mountainbike	Mountainbike Scott, peak, rot	08.11.2023
239/2023	E-Bike	E-Bike Made, schwarz	14.07.2023
240/2023	Sonstiges	Leuchttab LED, schwarz	23.11.2023
241/2023	Rennrad	Rennrad Look Super Xiahioho, schwarz	22.11.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de) Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.

**Bürgersprechstunde Dezember 2023**

Die Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann findet per Videotelefonie, am Telefon oder im Rathaus statt:

- Dienstag, 12. Dezember, 9 bis 10 Uhr,
- Dienstag, 19. Dezember, 11 bis 12 Uhr,
- Donnerstag, 21. Dezember, 15 bis 16 Uhr **Jugendsprechstunde**,
- Donnerstag, 21. Dezember, 16 bis 17 Uhr.

Für eine Videotelefonie werden ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Hier erhalten Sie nach der Anmeldung einen entsprechenden Link.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Lissek oder Frau Huber, Telefon 07666 / 611-1201 oder -1202.